

Einladung

2006

Hauptversammlung am 19.5.06
MAN Aktiengesellschaft



Mitteilung gemäß § 125 Aktiengesetz**Einladung zur 126. ordentlichen Hauptversammlung der Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft am 19. Mai 2006 in München**

Die Einberufung der Hauptversammlung, ihre Tagesordnung und die Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung sind im elektronischen Bundesanzeiger vom 7. April 2006 wie folgt veröffentlicht:

MAN Aktiengesellschaft, München

International Securities Identification Numbers (ISIN):

Stammaktien	DE0005937007
Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	DE0005937031

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zur 126. ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, dem 19. Mai 2006, 10.00 Uhr, in das ICM-Internationales Congress Center München in 81823 München, Messegelände, ein.

Tagesordnung

und Vorschläge zur Beschlussfassung für die 126. ordentliche Hauptversammlung am Freitag, dem 19. Mai 2006.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 sowie des für die MAN Aktiengesellschaft und den MAN Konzern zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2005 und des Berichts des Aufsichtsrats**2. Verwendung des Bilanzgewinns der MAN Aktiengesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 von 198.504.000,00 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 1,35 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie (Stamm- bzw. Vorzugsaktie) zu verwenden und einen ggf. auf eigene Aktien entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu beschließen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu beschließen.

5. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Im Hinblick darauf, dass die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Anfang Dezember 2006 auslaufen würde und die Erstreckung einer neuen Ermächtigung auf den zulässigen Zeitraum von 18 Monaten ab der Hauptversammlung als sachgerecht eingestuft wird, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 3. Juni 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Ermächtigung nach lit. b) und c) aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 18. November 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb kann auch durch andere Konzernunternehmen durchgeführt werden und/oder durch Dritte für Rechnung der MAN Aktiengesellschaft bzw. für Rechnung anderer Konzernunternehmen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen kann im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär, vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Stammaktien in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch,
 - wenn die erworbenen eigenen Stammaktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet; und/oder
 - soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt; und/oder

– soweit diese zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, verwendet werden. Insgesamt dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, sofern sie zur Erfüllung von Wandel- und Optionsrechten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, verwendet werden. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Verwendung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Stamm- und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Bericht des Vorstands gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, bis zum 18. November 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Gesellschaft macht hiermit Gebrauch von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, der es Aktiengesellschaften ermöglicht, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu einem Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Das Grundkapital beträgt derzeit 376.422.400 Euro; 14.704.000 Aktien entsprechen derzeit einem Anteil von 10 % am Grundkapital.

Bei einem Aktienerwerb durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll die Zuteilung grundsätzlich nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme ist nur für kleine Offerten oder kleine Teile von Offerten im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angedienter Aktien pro Aktionär, vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Von der Gesellschaft erworbene eigene Stamm- und/oder Vorzugsaktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Die Veräußerung von eigenen Vorzugsaktien ist nicht geplant.

Zudem berechtigt die vorgeschlagene Ermächtigung die Gesellschaft, erworbene eigene Stammaktien auch außerhalb der Börse oder ohne Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird von der nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Stammaktien der Gesell-

schaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erteilten Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand berücksichtigen, dass auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen sind, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Verwendung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzu erwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Stammaktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen vielfach diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus dem Genehmigten Kapital genutzt werden, wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Dieser Einsatz kann für die Gesellschaft günstiger sein als die Verwendung eines bedingten Kapitals und erhöht die Flexibilität der Gesellschaft. Hierbei wird der Vorstand die Beschränkungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

6. Satzungsänderung zur Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Zur Fortentwicklung des Aufsichtsratsvergütungssystems bei MAN unter Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der marktüblichen Standards für eine angemessene Vergütung der Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und der aktuellen Entwicklungen bei MAN wird eine Anpassung der Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2006 vorgeschlagen. Gegenstand des Vorschlags ist im Wesentlichen eine Stärkung des fixen Vergütungsanteils von 10.000 Euro auf 35.000 Euro zu Lasten der variablen Vergütung (Tantieme), die zugleich auf den zweifachen Betrag der Fixvergütung beschränkt werden soll. Die Tantieme soll sich dabei nicht mehr an der Dividende, sondern am tatsächlich erzielten Ergebnis gemäß Konzernabschluss (Ergebnis pro Aktie) orientieren. Zudem soll dem absehbar weiter zunehmenden Umfang der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in den gebildeten Aufsichtsratsausschüssen und der damit verbundenen besonderen Verantwortung Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund sollen zukünftig erstmals auch der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss sowie im Personalausschuss besonders vergütet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 12 der Satzung wird wie folgt vollständig neu gefasst:

»§ 12 Vergütung

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben der Erstattung der ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden Kosten eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 35.000,00 Euro.

(2) Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine variable Vergütung (Tantieme) in Höhe von 175,00 Euro für je 0,01 Euro des in einem Geschäftsjahr erzielten Ergebnisses je Aktie, das über ein Ergebnis je Aktie von 0,50 Euro hinausgeht. Das Ergebnis je Aktie im Sinne von Satz 1 ist der Betrag, der sich auf der Grundlage des Konzernabschlusses des MAN Konzerns zum Stichtag aus dem Konzernergebnis nach Steuern der fortgeführten Geschäftsbereiche am Ende eines Geschäftsjahres und der Zahl der im Geschäftsjahresdurchschnitt in Umlauf befindlichen Stückaktien (Stammaktien und Vorzugsaktien) errechnet.

Die Tantieme ist begrenzt auf das Zweifache der festen Vergütung, die nach Abs. 1 im maßgeblichen Geschäftsjahr zu zahlen ist.

(3) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden steht der zweifache und seinen Stellvertretern jeweils der anderthalbfache Betrag der Vergütung nach Abs. 1 und Abs. 2 zu.

(4) Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit in einem Ausschuss jeweils eine zusätzliche jährliche Vergütung von 50 % der Vergütung nach Abs. 1, der Vorsitzende eines Ausschusses eine solche von 100 %. Dies gilt nicht für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss.

(5) Vergütungen nach den vorstehenden Absätzen sind jeweils nachträglich und nach der Billigung des Konzernabschlusses zahlbar. Sind die Voraussetzungen für die Zahlung einer Vergütung oder eines Vergütungsbestandteils nach den vorstehenden Absätzen nur für einen Teil des maßgeblichen Zeitraums gegeben, so fällt die jeweilige Vergütung nur zeitanteilig an.

(6) Vergütungen und Auslagenersatz, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt, wenn diese gesondert in Rechnung gestellt wird.“

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß den §§ 126 und 127 AktG

Etwaige Anträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung oder Wahlvorschläge sind **ausschließlich** zu richten an:

MAN Aktiengesellschaft
Hauptversammlung / R
Ungererstraße 69
80805 München
Telefax: 089. 36098-68281

Die so übermittelten Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären unter den Voraussetzungen der §§ 125 ff. AktG im Internet unter www.man.de/hauptversammlung nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragstellers zugänglich gemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen voraus, dass sich die Aktionäre bis spätestens zum Ablauf des 12. Mai 2006 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft angemeldet und dieser ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 28. April 2006 (0.00 Uhr) beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen jeweils der Textform (§126b BGB), haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und müssen der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

MAN AG
c/o
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
FMS5HV
80311 München
Telefax: 089. 5400-2519
E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten anzufordern. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen von der jeweiligen Depotbank an die Gesellschaft versendet. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen insoweit nichts weiter zu veranlassen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte – auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung – ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schriftlich bis spätestens zum 17. Mai 2006 oder über das Internet erteilt werden. Per Internet können Vollmacht und Weisungen auch noch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte bzw. zum Beginn der Abstimmung erteilt oder geändert werden. Zur elektronischen oder schriftlichen Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ebenfalls eine fristgerechte Anmeldung und Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie die Bestellung einer Eintrittskarte zur Hauptversammlung erforderlich. Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten die Aktionäre nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft (siehe oben).

Nähere Einzelheiten zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.man.de/hauptversammlung einsehbar.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der MAN Aktiengesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters am 19. Mai 2006 ab 10.00 Uhr in voller Länge live im Internet verfolgen (www.man.de/hauptversammlung). Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden stehen auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

München, den 7. April 2006

DER VORSTAND

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Ekkehard D. Schulz
Vorstand: Håkan Samuelsson, Vorsitzender
Gerd Finkbeiner · Karlheinz Hornung
Dr. Matthias Mitscherlich · Anton Weinmann

Sitz der Gesellschaft: München
Registergericht: Amtsgericht München, HRB 78 706

MAN Aktiengesellschaft · Postfach 40 13 47 · 80713 München
Hausadresse: Ungererstraße 69 · 80805 München

Telefon +49. 89. 36098-0 · Telefax +49. 89. 36098-250
Telex 52 15 710 manm d · USt-Ident-Nr. DE 129274163

Deutsche Bank AG · München · BLZ 700 700 10
Kto.-Nr. 19 95 000
www.man.de